

1974	Ausgegeben zu Bonn am 19. September 1974	Nr. 110
------	--	---------

Tag	Inhalt	Seite
11. 9. 74	Verordnung zur Änderung der Brennereiordnung Anlage 1 zu 612-7-1	2329
16. 9. 74	Verordnung über das Verfahren zur Festsetzung von Entschädigung und Härteausgleich nach dem Energiesicherungsgesetz	2330
16. 9. 74	Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen	2333
16. 9. 74	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts [zum Fünften Gesetz zur Reform des Strafrechts (5. StrRG)] 450-13-5	2334
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	2335

Verordnung zur Änderung der Brennereiordnung

Vom 11. September 1974

Auf Grund der §§ 26, 26 a und 178 Satz 1 des Gesetzes über das Branntweinmonopol vom 8. April 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 335, 405), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469), in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes wird verordnet:

Artikel 1

§ 5 der Anlage 1 der Grundbestimmungen vom 12. September 1922 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 707) — die Brennereiordnung —, zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der Brennereiordnung vom 15. August 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1987), erhält folgende Fassung:

„§ 5

(1) Landwirtschaftliche Verschlussbrennereien verlieren diese Eigenschaft nicht, wenn sie

1. vorübergehend selbstgewonnene Obststoffe (§ 2 Abs. 4) allein verarbeiten, und die im Betriebsjahr aus diesen Stoffen erzeugte Weingeistmenge nicht mehr als zehn Hundertteile der Jahreserzeugung beträgt (Zwischenbetrieb),

2. Wein oder Obst nach Maßgabe von Vorschriften der gemeinsamen Marktorganisationen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für Wein und für Obst und Gemüse verarbeiten.

(2) Landwirtschaftliche Abfindungsbrennereien können ohne Wechsel der Brennereiklasse selbstgewonnene Obststoffe verarbeiten.

(3) Die Oberfinanzdirektion kann von der Beschränkung des Absatzes 1 Nr. 1 Ausnahmen zulassen.“

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Branntweinmonopol vom 5. April 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 224) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 15. August 1974 in Kraft.

Bonn, den 11. September 1974

Der Bundesminister der Finanzen
In Vertretung
Dr. Hiehle

**Verordnung
über das Verfahren zur Festsetzung von Entschädigung und Härteausgleich
nach dem Energiesicherungsgesetz**

Vom 16. September 1974

Auf Grund des § 10 Abs. 3 und des § 11 Abs. 3 in Verbindung mit § 10 Abs. 3 des Energiesicherungsgesetzes vom 9. November 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 1585) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Antrag, zuständige Behörde

(1) Entschädigung nach § 10 Abs. 1 und Härteausgleich nach § 11 Abs. 1 des Energiesicherungsgesetzes (Gesetz) werden auf Antrag durch die zuständige Behörde festgesetzt.

(2) Zuständige Behörde ist die Behörde, die eine Maßnahme auf Grund einer nach dem Gesetz erlassenen Rechtsverordnung angeordnet hat.

§ 2

Erklärung über Mitberechtigte

Wer einen Anspruch auf Entschädigung oder Härteausgleich erhebt, hat der zuständigen Behörde schriftlich oder zur Niederschrift zu erklären, ob und welche anderen Personen nach seiner Kenntnis ein Recht auf die Entschädigung oder den Härteausgleich geltend machen oder geltend machen können. Die Erklärung ist zuzustellen

1. dem zur Entschädigung oder zum Härteausgleich Verpflichteten, es sei denn, daß die Körperschaft Verpflichteter ist, der die zuständige Behörde angehört,
2. den nach Satz 1 als Berechtigte benannten Personen.

§ 3

Gütliche Einigung

(1) Vor der Festsetzung der Entschädigung oder des Härteausgleichs hat die zuständige Behörde durch einen Vorschlag auf eine gütliche Einigung der Beteiligten hinzuwirken. Beteiligte sind der zur Entschädigung oder zum Härteausgleich Verpflichtete und die der zuständigen Behörde bekannten Berechtigten.

(2) Einigen sich die Beteiligten, so hat die zuständige Behörde eine Niederschrift über die Einigung aufzunehmen und den Beteiligten eine beglaubigte Abschrift zuzustellen.

§ 4

**Festsetzung der Entschädigung
und des Härteausgleichs**

(1) Kommt eine Einigung nach § 3 Abs. 1 nicht zustande, so setzt die zuständige Behörde die Höhe der Entschädigung oder des Härteausgleichs fest, nachdem sie den Beteiligten Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben hat.

(2) Die Festsetzung erfolgt durch schriftlichen Bescheid, in dem die zuständige Behörde, der Zahlungspflichtige, der Zahlungsempfänger, die Gründe der Entscheidung und die zulässigen Rechtsmittel anzugeben sind. In der Begründung sind die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe mitzuteilen, die die zuständige Behörde zu ihrer Entscheidung bewogen haben. Der Bescheid ist den Beteiligten zuzustellen.

(3) Besteht bei der zuständigen Behörde Ungewißheit über die Person des Zahlungsempfängers, so hat sie anzuordnen, daß der als Entschädigung oder Härteausgleich zu zahlende Geldbetrag unter Verzicht auf das Recht der Rücknahme zu hinterlegen ist.

§ 5

Vollstreckung

(1) Die Niederschrift über die Einigung nach § 3 Abs. 2 ist nach Zustellung an die Beteiligten vollstreckbar. Der Festsetzungsbescheid nach § 4 Abs. 1 ist den Beteiligten gegenüber vollstreckbar, wenn er für diese unanfechtbar geworden ist oder das Gericht ihn für vorläufig vollstreckbar erklärt hat.

(2) Die Zwangsvollstreckung richtet sich nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung über die Vollstreckung von Urteilen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten. Die vollstreckbare Ausfertigung wird von dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Amtsgerichts erteilt, in dessen Bezirk die zuständige Behörde ihren Sitz hat, und, wenn das Verfahren bei einem Gericht anhängig ist, von dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts. In den Fällen der §§ 731, 767 bis 770, 785, 786, 791 der Zivilprozeßordnung tritt das Amtsgericht, in dessen Bezirk die zuständige Behörde ihren Sitz hat, an die Stelle des Prozeßgerichts.

§ 6

Hinterlegung

(1) Hat der Entschädigungsberechtigte im Falle der Anordnung einer Maßnahme, die auf die Abgabe eines Gutes gerichtet ist, gemäß § 2 gegenüber der zuständigen Behörde erklärt, daß er infolge der Maßnahme eine Verpflichtung zur Übereignung des Gutes nicht erfüllen könne oder daß ihm das Gut zur Sicherung übereignet sei, so hat die zuständige Behörde anzuordnen, daß der Entschädigungsbetrag unter Verzicht auf das Recht der Rücknahme zu hinterlegen ist. Das gleiche gilt, wenn ein Dritter gegenüber der zuständigen Behörde Rechte aus einem Rechtsverhältnis der in Satz 1 bezeichneten Art angemeldet hat.

(2) Im Verhältnis zwischen den Beteiligten tritt der hinterlegte Betrag an die Stelle des Gutes. Im übrigen bestimmen sich die Rechte auf den hinterlegten Betrag nach dem zwischen den Beteiligten bestehenden Rechtsverhältnis.

§ 7

Folgen der Hinterlegung

(1) Durch Hinterlegung in den Fällen des § 4 Abs. 3 und des § 6 wird der Zahlungspflichtige von seiner Zahlungspflicht befreit.

(2) Die Pflicht zur Hinterlegung nach § 4 Abs. 3 und § 6 entfällt, soweit eine Einigung der Beteiligten über die Auszahlung nachgewiesen ist.

(3) Andere Vorschriften, nach denen die Hinterlegung geboten oder statthaft ist, bleiben unberührt.

§ 8

Klagen wegen der hinterlegten Summe

Wird der als Entschädigung oder Härteausgleich zu zahlende Betrag nach Maßgabe der Vorschriften dieser Verordnung hinterlegt, so kann jeder Beteiligte sein Recht an dem hinterlegten Betrag gegen einen Mitbeteiligten, der dieses Recht bestreitet, vor den ordentlichen Gerichten geltend machen oder die Einleitung des gerichtlichen Verteilungsverfahrens beantragen. Für das Verteilungsverfahren ist das Amtsgericht zuständig, bei dem der Betrag hinterlegt worden ist. Die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über das Verteilungsverfahren sind sinngemäß anzuwenden; ist die Hinterlegung durch die Anordnung einer Maßnahme veranlaßt, die auf die Abgabe eines Gutes gerichtet ist, auf das sich ein Grundpfandrecht, eine Schiffshypothek oder ein Registerpfandrecht eines Beteiligten erstreckt, so sind auf das Verteilungsverfahren die Vorschriften über die Verteilung des Erlöses im Falle der Zwangsversteigerung sinngemäß anzuwenden.

§ 9

Widerspruch gegen den Festsetzungsbescheid

(1) Gegen den Festsetzungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung bei der Behörde, welche die Entschädigung oder den Härteausgleich festgesetzt hat, schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden. Die Frist wird auch durch Einlegung bei der Behörde, die den Widerspruchsbescheid zu erlassen hat, gewahrt.

(2) Hält die Behörde den Widerspruch für begründet, so hilft sie ihm ab.

(3) Hilft die Behörde dem Widerspruch nicht ab, so ergeht ein Widerspruchsbescheid. Diesen erläßt

1. die nächsthöhere Behörde,
2. wenn die nächsthöhere Behörde eine oberste Bundes- oder oberste Landesbehörde ist, die Behörde, die den Festsetzungsbescheid erlassen hat.

(4) Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und zuzustellen.

§ 10

Klage auf Entschädigung oder Härteausgleich

(1) Wegen der Festsetzung der Entschädigung oder des Härteausgleichs kann ein Beteiligter binnen einer Frist von zwei Monaten nach Zustellung der Entscheidung über den Widerspruch Klage erheben. Die Klage kann auch erhoben werden, wenn die zuständige Behörde über einen Festsetzungsantrag oder die für die Entscheidung über den Widerspruch zuständige Behörde über einen Widerspruch innerhalb einer Frist von drei Monaten eine Entscheidung nicht getroffen hat.

(2) Für die Klage ist das Landgericht ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes ausschließlich zuständig. Örtlich ist das Landgericht ausschließlich zuständig, in dessen Bezirk die zuständige Behörde ihren Sitz hat.

(3) Die Klage gegen den zur Entschädigung oder zum Härteausgleich Verpflichteten ist auf Zahlung des verlangten Betrages bzw. Mehrbetrages zu richten. Die Klage gegen den zur Entschädigung oder zum Härteausgleich Berechtigten ist darauf zu richten, daß die Entschädigung oder der Härteausgleich unter Aufhebung oder Abänderung des Festsetzungsbescheides anderweit festgesetzt wird.

(4) Das Gericht kann im Falle des Absatzes 3 Satz 2 auf Antrag des Berechtigten den Festsetzungsbescheid für vorläufig vollstreckbar erklären. Über den Antrag kann durch Beschluß vorab entschieden werden. Der Beschluß ist nicht anfechtbar. Die §§ 713 bis 720 der Zivilprozeßordnung sind entsprechend anzuwenden.

(5) Soweit der Beteiligte, der Klage erhoben hat, obsiegt, gilt, wenn keiner der Beteiligten dazu im Widerspruch stehende Anträge in der Hauptsache gestellt hat, bei Anwendung der Kostenbestimmungen der Zivilprozeßordnung die Körperschaft, der die zuständige Behörde angehört, als unterliegende Partei. Über die Erstattung der Kosten eines Beteiligten, der zur Hauptsache keinen Antrag gestellt hat, entscheidet das Gericht auf Antrag des Beteiligten nach billigem Ermessen.

§ 11

Klage in Sonderfällen

Hat eine oberste Bundes- oder oberste Landesbehörde die Entschädigung oder den Härteausgleich festgesetzt, so kann die Klage nach § 10 ohne vorherige Einlegung eines Widerspruchs binnen zwei Monaten nach Zustellung des Festsetzungsbescheides erhoben werden.

§ 12

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

(1) Demjenigen, der durch Naturereignisse oder andere unabwendbare Zufälle verhindert worden ist, eine in § 9 Abs. 1, § 10 Abs. 1 Satz 1 und § 11 bestimmte Frist einzuhalten, ist auf Antrag die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu erteilen.

(2) Der Antrag ist innerhalb zweier Wochen nach Wegfall des Hindernisses zu stellen. Nach Ablauf

eines Jahres, vom Ende der versäumten Frist gerechnet, kann die Wiedereinsetzung nicht mehr beantragt werden.

(3) Die Form des Antrages auf Wiedereinsetzung richtet sich nach den Vorschriften, die für die versäumte Verfahrenshandlung gelten. Der Antrag muß enthalten

1. die Angabe der die Wiedereinsetzung begründenden Tatsachen und die Mittel für ihre Glaubhaftmachung;
2. die Nachholung der versäumten Verfahrenshandlung oder, wenn diese bereits nachgeholt ist, die Bezugnahme hierauf.

(4) Über den Antrag auf Wiedereinsetzung entscheidet die für die Entscheidung über die nachgeholtene Verfahrenshandlung zuständige Behörde oder das hierfür zuständige Gericht.

§ 13

Rückzahlungsbescheid

(1) Ist durch Vorauszahlungen auf eine noch nicht festgesetzte Entschädigung oder einen noch nicht festgesetzten Härteausgleich eine Überzahlung eingetreten, so hat auf Antrag des Zahlungspflichtigen die zuständige Behörde die Rückzahlung des zuviel gezahlten Betrages durch Rückzahlungsbescheid anzuordnen. Für den Umfang der Erstattung sind die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung sinngemäß anzuwenden.

(2) Wird ein Festsetzungsbescheid berichtigt, zurückgenommen oder widerrufen und ist der Zahlungsempfänger zur Rückzahlung eines auf Grund des Bescheides zuviel gezahlten Betrages verpflichtet, so hat auf Antrag des Zahlungspflichtigen die zuständige Behörde die Rückzahlung des auf Grund des Bescheides zuviel gezahlten Betrages durch Rückzahlungsbescheid anzuordnen. Die Anordnung der Rückzahlung ist mit dem Bescheid, durch den die Berichtigung, die Rücknahme oder der Widerruf ausgesprochen wird, zu verbinden.

(3) Auf das Verfahren einschließlich der Zwangsvollstreckung sind die Vorschriften der §§ 3 bis 12 sinngemäß anzuwenden.

§ 14

Kosten des Verwaltungsverfahrens

(1) Das Verfahren vor den Verwaltungsbehörden ist kostenfrei. Den Beteiligten können jedoch Auslagen insoweit auferlegt werden, als sie die Auslagen durch grobes Verschulden verursacht haben.

(2) Auslagen, die dem zur Entschädigung oder zum Härteausgleich Berechtigten durch das Verfahren vor den Verwaltungsbehörden entstanden sind, werden ihm erstattet, wenn sie zur zweckentsprechenden Wahrnehmung seiner Rechte notwendig waren und sich sein Antrag als begründet erweist.

§ 15

Verjährung

Ansprüche auf Entschädigung oder Härteausgleich verjähren in vier Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluß des Jahres, in dem der Anspruch entsteht. Die §§ 202 bis 225 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gelten sinngemäß; der Klageerhebung (§ 209 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) steht die Stellung des Antrages bei der zuständigen Behörde gleich.

§ 16

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 19 des Energiesicherungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 16. September 1974

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister für Wirtschaft
Friderichs

**Bekanntmachung
über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen
auf Ausstellungen**

Vom 16. September 1974

Auf Grund des Gesetzes vom 18. März 1904 betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen (Reichsgesetzbl. S. 141) in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland wird bekanntgemacht:

Der durch das Gesetz vom 18. März 1904 vorgesehene Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen tritt ein für

1. die in der Zeit vom 28. September bis 6. Oktober 1974 in Friedrichshafen stattfindende „13. interboot — Internationale Bootsausstellung am Bodensee“,
2. die in der Zeit vom 28. September bis 6. Oktober 1974 in Fulda stattfindende „Erfinder- + Neuentwickelungsschau“,
3. die in der Zeit vom 30. September bis 3. Oktober 1974 in Frankfurt a. M. stattfindende Veranstaltung „Biomedizinische Geräte“,
4. die in der Zeit vom 5. bis 13. Oktober 1974 in Düsseldorf stattfindende Ausstellung „Mobilheim '74“,
5. die in der Zeit vom 6. bis 10. Oktober 1974 in München stattfindende „30. MODE-WOCHE-MÜNCHEN — Internationale Fachmesse für Mode — Hauptmusterung Frühjahr/Sommer 1975“,
6. die in der Zeit vom 10. bis 13. Oktober 1974 in Karlsruhe stattfindende „2. Fachmesse für die Augenoptik 'optica 74“,
7. die in der Zeit vom 24. bis 27. Oktober 1974 in Düsseldorf stattfindende „GLAS '74 — Anwendung — Maschinen — Ausrüstungen. Internationale Fachmesse für Industrie, Handel und Handwerk“,
8. die in der Zeit vom 13. bis 17. November 1974 in Düsseldorf stattfindende „Diagnostica, Therapeutica, Technica — 6. Internationaler Kongreß und Ausstellung, Medizin und Technik“,
9. die in der Zeit vom 3. bis 6. Dezember 1974 in Frankfurt a. M. stattfindende Veranstaltung „Minicomputer“,
10. die in der Zeit vom 18. bis 26. Januar 1975 in Düsseldorf stattfindende „boot '75 — 6. Internationale Bootsausstellung Düsseldorf“,
11. die in der Zeit vom 24. Januar bis 2. Februar 1975 in Berlin stattfindende „Internationale Grüne Woche Berlin 1975“,
12. die in der Zeit vom 25. Januar bis 2. Februar 1975 in Essen stattfindende „DEUBAU '75 — 7. Deutsche Baufachmesse mit Internationalem Baukongreß“,
13. die in der Zeit vom 1. bis 9. März 1975 in Berlin stattfindende „9. Internationale Tourismus-Börse (ITB) Boot-, Sport- und Freizeitausstellung (BSF)“.

Bonn, den 16. September 1974

Der Bundesminister der Justiz
Dr. Vogel

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

In dem Verfahren über den Antrag der Landesregierung von Baden-Württemberg, durch einstweilige Anordnung das Inkrafttreten des Fünften Strafrechtsreformgesetzes aufzuschieben, hat das Bundesverfassungsgericht durch Beschluß vom 10. September 1974 — 1 BvQ 4/74 — entschieden:

Die einstweilige Anordnung vom 21. Juni 1974 wird mit Wirkung vom 21. September 1974 bis 20. Dezember 1974 verlängert.

Diese Entscheidung ist gemäß § 35 BVerfGG im Bundesgesetzblatt zu veröffentlichen.

Die Entscheidungsformel wird hiermit veröffentlicht.

Diese Veröffentlichung erfolgt im Anschluß an die Veröffentlichung vom 22. Juni 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1309).

Bonn, den 16. September 1974

Der Bundesminister der Justiz
Dr. Vogel

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
Vorschriften für die Agrarwirtschaft		
2. 9. 74 Verordnung (EWG) Nr. 2271/74 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	3. 9. 74	L 240/1
2. 9. 74 Verordnung (EWG) Nr. 2272/74 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	3. 9. 74	L 240/3
2. 9. 74 Verordnung (EWG) Nr. 2273/74 der Kommission zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 1259/72 und (EWG) Nr. 71/73 über den Verkauf von Butter aus staatlicher Lagerhaltung	3. 9. 74	L 240/5
2. 9. 74 Verordnung (EWG) Nr. 2274/74 der Kommission zur Änderung der besonderen Abschöpfung bei der Ausfuhr von Weiß- und Rohzucker	3. 9. 74	L 240/6
3. 9. 74 Verordnung (EWG) Nr. 2275/74 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	4. 9. 74	L 241/1
3. 9. 74 Verordnung (EWG) Nr. 2276/74 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	4. 9. 74	L 241/3
3. 9. 74 Verordnung (EWG) Nr. 2277/74 der Kommission zur Festsetzung der durchschnittlichen Erzeugerpreise für Wein	4. 9. 74	L 241/5
3. 9. 74 Verordnung (EWG) Nr. 2278/74 der Kommission zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen bei Obst und Gemüse	4. 9. 74	L 241/7
3. 9. 74 Verordnung (EWG) Nr. 2279/74 der Kommission zur Änderung der besonderen Abschöpfung bei der Ausfuhr von Weiß- und Rohzucker	4. 9. 74	L 241/10
4. 9. 74 Verordnung (EWG) Nr. 2280/74 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	5. 9. 74	L 242/1
4. 9. 74 Verordnung (EWG) Nr. 2281/74 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	5. 9. 74	L 242/3
4. 9. 74 Verordnung (EWG) Nr. 2283/74 der Kommission zur Änderung der besonderen Abschöpfung bei der Ausfuhr von Weiß- und Rohzucker	5. 9. 74	L 242/7
Andere Vorschriften		
3. 9. 74 Verordnung (EWG) Nr. 2282/74 der Kommission über die Festsetzung von Mittelwerten für die Bewertung von eingeführten Zitrusfrüchten	5. 9. 74	L 242/5
3. 9. 74 Verordnung (EWG) Nr. 2295/74 der Kommission über die Festsetzung von Mittelwerten für die Bewertung einiger Zitrusfrüchte während der Zeiträume zu Beginn der Einfuhrsaison 1974/1975	6. 9. 74	L 244/30

Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung

Die 283. Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung, abgeschlossen am 31. August 1974, ist im Bundesanzeiger Nr. 169 vom 11. September 1974 erschienen.

Diese Übersicht enthält bei den aufgeführten Gesetzesvorlagen
alle wichtigen Daten des Gesetzgebungsablaufs
sowie Hinweise auf die
Bundestags- und Bundesrats-Drucksachen
und
auf die sachlich zuständigen Ausschüsse des Bundestages.

Verkündete Gesetze sind nur noch in der der Verkündung folgenden Übersicht enthalten.

Der Bundesanzeiger Nr. 169 vom 11. September 1974 kann zum Preis von 0,55 DM (einschl. Versandgebühr) gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto „Bundesanzeiger“ Köln 834 00-502 bezogen werden.

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt, 53 Bonn 1, Postfach 6 24, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 31,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,85 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1972 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 399-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,05 DM (0,85 DM zuzüglich —,20 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 1,45 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.